

Per Boten und Telefax

ABO Invest AG
– Der Vorstand –
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

EINGEGANGEN
31. Mai 2019

Per Telefax an 0611/26 76 5-599

Berlin, 31. Mai 2019

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG für die auf den 27. Juni 2019 einberufene Hauptversammlung der ABO Invest AG, vorsorglich hilfsweise Verlangen zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Herren,

die Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (Vzfk) ist Aktionärin der ABO Invest AG (Gesellschaft) und hat im Aktionärsforum des Bundesanzeigers am 16. Mai 2019 einen Aufruf an die Aktionäre veröffentlicht, sich einem Tagesordnungsergänzungsverlangen zur Neubesetzung des Aufsichtsrats anzuschließen. Neben einigen Kleinstaktionären meldete sich auch ein Aktionär, der allein das für eine Tagesordnungsergänzung erforderliche Quorum erreicht. Von der Dokumentation der Kleinstaktionäre (Vollmachten, Bankbescheinigungen) haben wir daher abgesehen.

Die ENKRAFT Capital GmbH hält seit mehr als 90 Tagen mehr als 500.000 Aktien der ABO Wind AG und wird diese bis zur Entscheidung des Vorstands über dieses Verlangen halten. Wir überreichen als **Anlage 1** eine entsprechende Originalvollmacht und als **Anlage 2** eine entsprechende Bankbestätigung im Original. Die Vzfk ist ebenfalls seit mehr als 90 Tagen Aktionärin und wird ihre Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über dieses Verlangen halten (Bankbestätigung beigelegt als **Anlage 3**).

Das Verlangen ist damit zulässig. Das erforderliche Quorum ist erfüllt. Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass der Vorstand bei der Entscheidung über dieses Verlangen keinerlei Ermessen zusteht.

Vor diesem Hintergrund verlangt die Vzfk im eigenen Namen und im Namen der ENKRAFT Capital GmbH die Tagesordnung der auf den 27. Juni 2019 einberufenen Hauptversammlung um die folgenden Punkte zu ergänzen und diese bekannt zu machen, vorsorglich hilfsweise eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen:

I. Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Die Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Jörg Lukowsky wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung als Mitglied des Aufsichtsrats abberufen.

Dr. Thomas Wagner wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung als Mitglied des Aufsichtsrats abberufen.

Christoph Kuhrt wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung als Mitglied des Aufsichtsrats abberufen.

Jörg Schattner wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung als Mitglied des Aufsichtsrats abberufen.

Christof Schneider wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung als Mitglied des Aufsichtsrats abberufen.

Matthias Strauch wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats abberufen.

II. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Für den Fall der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und des Ersatzmitgliedes gemäß dem vorstehenden Tagesordnungspunkt sind neue Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Der Aufsichtsrat besteht nach § 95 Satz 2 AktG, 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 der Satzung aus 5 Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Neuwahl des Aufsichtsrats erfolgt für einen Zeitraum beginnend mit der Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird und die Bestimmung einer kürzeren Amtszeit zulässig ist (vgl. § 9 der Satzung), Nach § 19 Abs. 2 der Satzung erfolgt

grundsätzlich eine Listenwahl, dies gilt auch für Wahlvorschläge nach § 127 AktG. Die Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. unterbreitet jetzt noch keinen konkreten Wahlvorschlag. Vorschläge aus dem Aktionariat können so noch bis zur Hauptversammlung berücksichtigt werden. Insbesondere sollte angestrebt werden, dass entsprechend moderner Corporate Governance künftig auch Frauen im Aufsichtsrat vertreten sind.

Begründung:

Der Zweck dieses Verlangens ergibt sich aus den Beschlussgegenständen bzw. den Beschlussvorschlägen.

Die Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (Vzfk) beobachtet die Situation bei der ABO Invest AG schon seit einigen Jahren. Die Vzfk ist Aktionärin und befasst sich seit vielen Jahren mit Missständen vor allem in der Corporate Governance und Compliance. Auf eine Anfechtungsklage der Vzfk wurde beispielsweise die ursprüngliche Beiratsverfassung vom Landgericht als aktienrechtswidrig („Unvereinbarkeit mit dem Wesen der Aktiengesellschaft“, rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 2016, Az. 3-05 0164/15) angesehen.

Die Governance Struktur der Gesellschaft bedarf nach Analyse der Vzfk einer personellen Neuausrichtung. Es bleiben zu viele Fragen offen: So besteht zum Beispiel zwischen der ABO Invest AG und der ABO Wind AG eine organisatorische Verflechtung, ohne dass die Hauptversammlung hierfür die erforderliche unternehmensvertragliche Grundlage beschlossen hätte.

Die ABO Invest AG hat bislang jedes ihrer Projekte von der ABO Wind AG erworben. Neue problematische Transaktionen stehen möglicherweise an bzw. sind aufgrund der öffentlichen Aussagen der beteiligten Personen zu befürchten. Die Vorstände der ABO Invest AG, Herr Dr. Jochen Ahn und Herr Andreas Höllinger sind zugleich in Doppelfunktion Vorstand der ABO Wind AG. Vor diesem Hintergrund besteht evident ein schwerwiegender und dauerhafter Interessenskonflikt.

Dieser Interessenskonflikt zeigt sich exemplarisch an den nachfolgenden aktuellen Sachverhalten:

- Obwohl der Genehmigungsbescheid für den Windpark Weilrod noch nicht bestandskräftig war, hat die ABO Invest AG von der ABO Wind AG (genauer der WPE, einem Gemeinschaftsunternehmen mit der Mainova AG) 80 Prozent des Windparks erworben, ohne dass Abo Wind das Genehmigungsrisiko weiterträgt oder dieses Risiko auch nur beim Kaufpreis o.ä. berücksichtigt wurde. Wie ein unabhängiger Vorstand agiert, zeigte dagegen das Verhalten der Mainova AG, die von einem festen Erwerb der

20 Prozent abgesehen hat, solange noch Klagerisiken bestehen. Zwischenzeitlich hat die ABO Invest AG zu allem Überfluss auch diese 20 Prozent am Windpark Weilrod von der WPE übernommen und das zu sehr fragwürdigen Konditionen. Durch eine einen Umweltverband stützende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel vom 30. April 2019 steht nun in der Berufung (Az. 9 A 918/19) die Genehmigung für den gesamten Windpark auf dem Spiel. Laut Auskunft des Vorstands in früheren Hauptversammlungen trägt das Risiko allein die Käuferin ABO Invest, die im Jahr 2015 an ABO Wind den vollen Kaufpreis ohne Berücksichtigung des Genehmigungsrisikos zahlen musste.

- Eine ähnlich fragwürdige Transaktion mit der ABO Wind AG wird nun offenbar auch hinsichtlich griechischer Solarprojekte (Kapazität 45 MW) vorbereitet. Laut öffentlich zugänglichen Informationen hat die ABO Wind AG das Projekt über Ausschreibungen in Griechenland zu Konditionen erlangt, die deutlich ungünstiger waren als Mitbewerber zu bieten bereit waren. Die restlichen erfolgreichen Gebote der Mitbewerber von der ABO Wind AG lagen bis zu 12% über den Geboten der ABO Wind AG. Mit anderen Worten hat die ABO Wind AG das Solarprojekt zu viel zu ungünstigen Konditionen erlangt. Nach unserer Einschätzung können mit dem gesicherten Tarif von 6,3 Cent/kWh die bei vergleichbaren Solarprojekten in Griechenland in der Vergangenheit erzielten Renditen im deutlich zweistelligen Prozentbereich bei dem Solarparkprojekt nicht erreicht werden. Dies wäre zum alleinigen Vorteil der ABO Wind AG und zum erheblichen Nachteil der ABO Invest AG.
- Verschärfend tritt hinzu, dass die Kapitalmarktkommunikation im Zusammenhang mit dem griechischen Solarprojekt (45 MW) nach unserer Einschätzung irreführend ist und trotz Hinweisen nicht klar gestellt wird. Während in parallelen Presseverlautbarungen beider Gesellschaften, also ABO Wind AG und ABO Invest AG, vom 5. Dezember 2018 der Erwerb der griechischen Solarprojekte dem Markt angekündigt wurde, hat Dr. Ahn der Vzfk bereits mit Schreiben vom 4. Februar 2019 in seiner Eigenschaft als Vorstand der ABO Wind AG mitgeteilt, dass eine Entscheidung über den Käufer von Solarprojekten in Griechenland auf Seiten der ABO Wind AG noch nicht gefallen sei. Die Freigabe des Inhalts einer von der ABO Invest AG beauftragten und bezahlten Studie vom 23. April 2019 (SMC Research), die zu dem Ergebnis eines Kurspotentials von 24 Prozent unter Zugrundelegung des Kaufs der griechischen Solarprojekte mit einer „Kapazität von 45 MW“ gelangt, was offensichtlich die griechischen Solarprojekte der ABO Wind AG meint, führt nach unserer Einschätzung erneut zu Irreführungen des Kapitalmarktes.

Diese Themen und verschiedene von der Vzfk in der Vergangenheit aufgeworfenen Haftungsthemen, insbesondere auch für den Vorstand der ABO Invest AG, für deren Durchsetzung in erster Linie der Aufsichtsrat zuständig ist, stehen jetzt zur Aufarbeitung an. Angesicht der jüngsten Korrespondenz mit dem Aufsichtsrat hat sich diesseits der Eindruck zur

- Seite 5 -

Gewissheit verfestigt, dass der Aufsichtsrat in der derzeitigen Besetzung hierzu entweder nicht Willens oder nicht in der Lage bzw. ungeeignet ist. Unsere Anregung, dass Aufsichtsratsmitglieder nebst Ersatzmitgliedern die jeweiligen Mandate spätestens zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung niederlegen, wurde bisher nicht aufgegriffen. Deshalb soll nun die Hauptversammlung über eine personelle Neubesetzung des Aufsichtsrats bestimmen.

Sollte die Tagesordnung der für den 27. Juni 2019 einberufenen Hauptversammlung nicht unverzüglich um die verlangten Tagesordnungspunkte ergänzt werden, werden entsprechende rechtliche Schritte sowie die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

